

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1360

der Abgeordneten Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion), Daniel Münschke (AfD-Fraktion) und Marianne Spring-Räumschüssel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/3705

### **Zukunftsfelder von Industriearbeitsplätzen in der Lausitz - Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis zum Jahr 2030**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Zur 8. Sitzung des Sonderausschusses Strukturentwicklung in der Lausitz schickte die AfD-Fraktion zum oben benannten Tagesordnungspunkt vorab entsprechende Fragen an die Landesregierung. Da die Ministerin Kathrin Schneider die Fragen im Sonderausschuss nicht konkret beantwortete, fragen wir nochmals nach.

Die Klimaziele in Europa sollen bis zum Jahr 2030 verschärft werden. Darauf hat sich die EU geeinigt. Bundesumweltministerin Svenja Schulze stellt bereits einen früheren Ausstieg aus der Braunkohleverstromung in Aussicht und nannte das Gesetz „mehr als nur richtungsweisend“.

Frage 1: Wo und wann sollen in der Lausitzregion bis zum Jahr 2030 konkret Tausende Industrie-Arbeitsplätze entstehen?

zu Frage 1: Investitionsplanungen der Industrie liegen in der Zuständigkeit der Unternehmen. Es besteht keine Berichtspflicht hierzu gegenüber der Landesregierung. Auch Entscheidungen über den Arbeitskräftebedarf im Verarbeitenden bzw. Produzierenden Gewerbe werden auf der Unternehmensebene getroffen. Gleichwohl zielt die Landesregierung darauf ab, z. B. über die Verbesserung von Standortfaktoren sowie über weitere Anreizmechanismen ein attraktives Umfeld für Investitionen und Entwicklungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der industriellen Fertigung, zu schaffen.

Für die Lausitz ist ein wesentliches Instrument hierfür die „Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier Land Brandenburg“ der Staatskanzlei (siehe: Amtsblatt für Brandenburg, 31. Jahrgang, Nummer 50; Grundlage ist das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG), Kapitel 1). Der Bund und die Landesregierung unterstützen hierüber zusammen mit der Region den wirtschaftlichen Strukturentwicklungsprozess in der Lausitz durch Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

So wurden z. B. im März 2021 von der IMAG-Lausitz die Förderwürdigkeit für Projekte zu Gewerbe- und Industrieflächen und auch zu Wissensstandorten bestätigt (siehe z. B. Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 25.3.2021, <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.698472.de>). Eine direkte Unternehmensförderung ist über das InvKG, Kapitel 1 nicht möglich. Mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) von Bund und Land ist jedoch die Unternehmensförderung in der Lausitz abgedeckt. Der Bund hat mit dem § 17 Nr. 32 StStG „Stärkung eines Fahrzeuginstandhaltungswerks in Cottbus“ direkt zugesichert entsprechende Industriearbeitsplätze in Cottbus zu schaffen und zu sichern. Einschließlich der Ausbildung sollen hier bis zu 1.200 Arbeitsplätze entstehen. Damit stellt das Vorhaben eine wesentliche Säule in der Schaffung der wichtigen Industriearbeitsplätze dar, erste Ausschreibungen für die Investitionen sind bereits veröffentlicht. Darüber hinaus befindet sich das Land in der Abstimmung zu dem europäischen Fond „Just Transition Fund (JTF)“, der insbesondere die deutschen Kohleregionen und damit die Lausitz als Zielgebiet adressiert. Mit dem JTF sind grundsätzlich auch produktive Investitionen von KMU förderfähig.

Zudem wird auf den Bericht von Herrn Minister Prof. Dr.-Ing. Steinbach im Sonderausschuss (5. Sitzung) zum Strukturentwicklungsprozess und die hierbei skizzierten Projekte im Bereich Energie und Industrie sowie auf die Ausführungen zur Gewerbeflächenentwicklung verwiesen. Für Details zur Umsetzung der Bundesförderung über das InvKG (Kapitel 3) mit der die Erschließung und Weiterentwicklung technologischer-industrieller Felder in der Lausitz adressiert wird, wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 1237 verwiesen.

Frage 2: Welche wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung für die Lausitzregion hätte ein früherer Kohleausstieg zum Jahr 2030?

Frage 3: Wie konkret wirken sich die Äußerungen von Bundesumweltministerin Svenja Schulze auf das Lausitzprogramm 2038 als Prozesspapier aus?

Frage 6: Wie beurteilt die Staatskanzlei die Äußerungen der Bundesumweltministerin zum Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 und deren Umsetzung?

Frage 9: Welche zusätzlichen Kosten würden für den Strukturwandelprozess durch einen früheren Kohleausstieg entstehen?

zu den Fragen 2, 3, 6, 9: Die Landesregierung geht von den bestehenden Regelungen im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG und von denen im Strukturstärkungsgesetz (StStG) aus.

Frage 4: Wie konkret wirken sich die Äußerungen von Bundesumweltministerin Svenja Schulze auf die Entwicklungsstrategie Lausitz 2050 aus?

zu Frage 4: Die Entwicklungsstrategie Lausitz 2050 liegt in der Zuständigkeit der Lausitzer Kommunen (Zukunftswerkstatt Lausitz). Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 5: Welche Auswirkungen hat der frühere Kohleausstieg bis 2030 auf das Revierkonzept 2038 der LEAG?

zu Frage 5: Das Revierkonzept der LEAG liegt in der Zuständigkeit der LEAG. Die diesbezügliche Presse-Information der LEAG vom 13. Januar 2021 ist als Anlage 1 beigefügt.

Frage 7: Gab es bereits Gespräche zwischen Landesregierung und dem Bundesumweltministerium zum neuen anvisierten Ausstiegstermin von Ministerin Svenja Schulze im Jahr 2030?

zu Frage 7: Entsprechende Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Bundesumweltministerium haben nicht stattgefunden.

Frage 8: Welche juristischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, gegen einen früheren Ausstieg aus der Braunkohleverstromung zum Jahr 2030 vorzugehen?

zu Frage 8: Seitens MWAE kann festgestellt werden, dass es sich hier im Wesentlichen um das Energiewirtschaftsrecht handelt, für das der Bund mit dem Kohleausstiegsgesetz die Zuständigkeit hat. Die Landesregierung hätte damit keinen Einfluss auf einen früheren Ausstiegsbeschluss.

Für einen früheren Ausstieg aus der Braunkohleverstromung, müsste das Kohleausstiegsgesetz durch ein Änderungsgesetz entsprechend angepasst werden. Grundsätzlich könnte die Landesregierung auf dieses Gesetzgebungsverfahren durch den Bundesrat Einfluss nehmen.

Frage 10: Welche Auswirkungen hätte ein Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 auf die Energiesicherheit in ganz Brandenburg?

zu Frage 10: Ein Kohleausstieg bis 2030 ist im derzeitigen Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) nicht vorgesehen (vgl. Antwort zu den Fragen 2, 3, 6 und 9). Im KVBG sind in der Anlage 2 konkrete geplante Abschalttermine für die deutschen Braunkohlekraftwerke bis 2038 benannt.

Die Energieversorgungssicherheit im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg soll zukünftig durch den verstärkten Ausbau beispielsweise von Windkraft- und Photovoltaikanlagen gewährleistet werden. Welche Energien in welchen Mengen und aus welchen Quellen zum Tragen kommen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgelegt werden. Für Brandenburg sollen hierzu Aussagen in der in Arbeit befindlichen neuen Energiestrategie 2040 des Landes getätigt werden.